

Avenarius, Hermann

## **BVerfG: Schulpflicht und Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule. Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Schulwesens**

*formal und inhaltlich überarbeitete Version der Originalveröffentlichung in:*

*formally and content revised edition of the original source in:*

*Schulverwaltung : Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement. Hessen, Rheinland-Pfalz  
20 (2015) 9, S. 247-250*



Bitte verwenden Sie in der Quellenangabe folgende URN oder DOI /

Please use the following URN or DOI for reference:

urn:nbn:de:01111-pedocs-127249

10.25656/01:12724

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:01111-pedocs-127249>

<https://doi.org/10.25656/01:12724>

### **Nutzungsbedingungen**

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Terms of use**

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### **Kontakt / Contact:**

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Hermann Avenarius

BVerfG: Schulpflicht und Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule  
Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Schulwesens  
(veröffentlicht in Schulverwaltung. Ausgabe Hessen und Rheinland-Pfalz,  
2015, S. 247 – 250)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Frage der Zulässigkeit des Homeschooling befasst. Es waren nicht zuletzt Eltern in Hessen, die ihre Kinder unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe vom Besuch der Schule fernhielten und im eigenen Haushalt unterrichteten. Dadurch hatten sie sich nach hessischem Recht strafbar gemacht. Gemäß § 182 Abs. 1 HSchG wird derjenige, der einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Auf dieser Grundlage hatten die ordentlichen Gerichte (Amtsgericht bzw. Landgericht) die Eltern schuldig gesprochen; die dagegen eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Gegen die Strafurteile erhoben die Eltern Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG, mit der sie die Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und ihres Elternrechts gemäß Art. 6 Abs. 2 GG rügten. Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerden jeweils für unbegründet und nahm sie nicht zur Entscheidung an. Es handelt sich um die Kammerbeschlüsse vom 31.5.2006 (Az.: 2 BvR 1693/04) und vom 15.10.2014 (Az.: 2 BvR 920/14), vgl. auch die Entscheidung vom 29.4.2003 (Az.: 1 BvR 436/03).

Das BVerfG hat mit seiner Rechtsprechung dem Homeschooling in Deutschland auf absehbare Zeit den verfassungsrechtlichen Boden entzogen. Es ist aber vor allem die Begründung dieser Entscheidungen, die wegen ihrer weit über das Homeschooling hinausgehenden Auswirkungen Aufmerksamkeit verdient.

Die allgemeine Schulpflicht dient in der Sicht des BVerfG der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags (Art. 7 Abs. 1 GG). Sie beschränke in zulässiger Weise das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Eltern seien daher nicht berechtigt, ihr Kind von der Schule fernzuhalten. Auch wenn Eltern ihr Kind aus religiösen Überzeugungen der Schule entziehen wollten, hätten sie keinen Anspruch auf Befreiung des Kindes vom Schulbesuch; das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) unterliege zwar keinem Gesetzesvorbehalt, sei aber Einschränkungen zugänglich, die sich wie die Schulpflicht aus der Verfassung selbst ergäben. Der staatliche Erziehungsauftrag richte sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhätten. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung könnten effektiver eingeübt werden,

wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfänden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung seien. Daher sieht das BVerfG die Schulpflicht auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen hat. Zu den Aufgaben der Schule zählt das BVerfG hier auch, „der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt, sie verlangt vielmehr auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen“. Eltern ist demgemäß nach Überzeugung des Gerichts die mit dem Besuch der Schule verbundene Konfrontation ihrer Kinder mit den Auffassungen und Wertvorstellungen einer überwiegend säkular geprägten pluralistischen Gesellschaft trotz des Widerspruchs zu den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen grundsätzlich zuzumuten.

#### *Die öffentliche Schule als Stätte der Integration*

Mag auch die Beschwörung der Gefahr des Entstehens von Parallelgesellschaften überzogen sein, so ist dem BVerfG doch in der Feststellung beizupflichten, dass es wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule ist, den Dialog mit andersdenkenden und -gläubigen Minderheiten im Sinne gelebter Toleranz zu praktizieren. Dies gilt umso mehr, als die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft, in der sich der wachsende Migrantenanteil mit seiner ethnischen, religiösen und kulturellen Vielfalt widerspiegelt, große Herausforderungen an den Zusammenhalt des Gemeinwesens stellt. Zu Recht weist das Gericht darauf hin, dass die Offenheit für ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen eine geradezu konstitutive Voraussetzung der öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Staat ist. Schüler müssen lernen, die Verschiedenartigkeit der Überzeugungen und Lebensweisen „auszuhalten“ und gerade dadurch ihre eigenen Überzeugungen und Lebensweisen zu festigen. Die Lehrkräfte dürfen ihrerseits die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht auf bestimmte Weltansichten ausrichten; sie müssen das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität beachten, was wiederum nicht heißt, dass sie religiös-weltanschauliche Bezüge, die ja Teil der Lebenswirklichkeit sind, rigoros ausblenden. In diesem Sinne kommt der öffentlichen Schule eine herausragende Bedeutung bei der Integration der nachwachsenden Generation in Staat und Gesellschaft zu.

Wegen dieses dem öffentlichen Schulwesen vom BVerfG zugewiesenen Integrationsauftrags muss der Staat dafür sorgen, dass alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen tatsächlich in die Lage versetzt werden, eine öffentliche Schule in zumutbarer Entfernung zu besuchen. Der Staat muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das öffentliche Schulwesen überhaupt in der Lage ist, seine Integ-

rationsfunktion durch eine ausreichende Zahl von Schulen zu erfüllen. Darin liegt angesichts des Rückgangs der Schülerzahlen vor allem im ländlichen Raum eine der größten Herausforderungen, vor denen die Flächenländer in ihrer Schulpolitik stehen.

### *Konsequenzen für das Privatschulwesen*

So wichtig die vom BVerfG betonte Integrationsfunktion der öffentlichen Schule für die Einbindung der nachwachsenden Generation in die pluralistisch geprägte Gesellschaft auch ist, bleibt es Eltern doch unbenommen, ihr Kind der öffentlichen Schule vorzuenthalten und es stattdessen zur Erfüllung der Schulpflicht auf eine ihren Erziehungsauffassungen eher entsprechende staatlich genehmigte *private Ersatzschule* zu schicken.

Dabei zeigt sich, dass private Schulen sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Ländern seit Jahren immer größeren Anklang finden. Eine anhaltende Expansion der Privatschulen könnte auf Dauer zur Folge haben, dass die vom BVerfG betonte Integrationsfunktion des öffentlichen Schulwesens eine geringere Breitenwirkung entfaltet. Umso mehr kommt es darauf an, die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen der privaten Ersatzschule in den Blick zu nehmen.

Das Grundgesetz, das dem Staat in Art. 7 Abs. 1 die Verantwortung für das gesamte Schulwesen zuweist, gewährleistet in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 zugleich das *Grundrecht der Privatschulfreiheit*, also das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Privatschule (Schule in freier Trägerschaft, freie Schule) hat demgemäß das Recht, ihren inneren und äußeren Schulbetrieb nach eigenem pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Konzept frei zu gestalten. Sie ist frei in der Wahl ihrer Lehrkräfte, sofern diese persönlich und fachlich geeignet sind. Darüber hinaus steht ihr das Recht der freien Schülerwahl zu; das bedeutet, dass sie Schüler aufnehmen darf, soweit sie es erzieherisch verantworten kann, und dass ihr Schüler nicht gegen ihren Willen zugewiesen werden dürfen. Die Privatschule als solche bietet nicht die Gewähr, dass ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit den für die öffentliche Schule geltenden Qualitätsanforderungen entspricht. Diese Voraussetzungen erfüllen nur solche Privatschulen, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Zweck als Ersatz für eine in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen. Diese Ersatzschulen bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG staatlicher Genehmigung, während für die Errichtung der sogenannten Ergänzungsschulen, die nicht den Schularten des öffentlichen Schulwesens entsprechen, nur eine Anzeige bei der Schulbehörde erforderlich ist. Die Erteilung der Ersatzschulgenehmigung ist an die in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG aufgeführten Bedingungen geknüpft. Danach darf die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter der entsprechenden öffentlichen Schule zurückstehen. Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht geför-

dert wird (*Sonderungsverbot*). Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Durch den Genehmigungsvorbehalt soll die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen geschützt werden; durch die Erteilung der Genehmigung wird festgestellt – so das BVerfG –, dass Bedenken gegen die Errichtung der Schule nicht bestehen und dass der Besuch der Schule als Erfüllung der Schulpflicht gilt.

Bei privaten Volksschulen – unter den Begriff der Volksschule fällt nach heutigem Verständnis nur noch die Grundschule – beschränkt sich die staatliche Kontrolle nicht auf die Überprüfung der Genehmigungsbedingungen des Art. 7 Abs. 4 GG. Die Zulassung dieser Schulen ist nur bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 GG möglich, nämlich dann, wenn die Schulbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn die Eltern die Errichtung einer Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Diese Einschränkung der Privatschulfreiheit liegt im Interesse der Zusammenfassung der Kinder aller Bevölkerungsschichten in der öffentlichen Schule.

Auch die private Ersatzschule muss zur Integration ihrer Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft beitragen. Das folgt schon daraus, dass sie nicht hinter den Lehrzielen der öffentlichen Schule zurückstehen darf. Der Begriff Lehrziele beschränkt sich nicht auf Wissensvermittlung, sondern schließt auch Erziehungsziele ein. Demgemäß sind die im Grundgesetz, in den Landesverfassungen und in den Schulgesetzen ausdrücklich oder implizit festgelegten integrationsrelevanten Erziehungsziele wie z.B. Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität, Achtung vor der Würde des anderen Menschen, Respekt vor anderen Überzeugungen, Einstehen für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben, Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter auch für die Ersatzschule maßgeblich. Insoweit dient der Genehmigungsvorbehalt des Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG zugleich der gesellschaftlichen und politischen Integrationsfunktion der Ersatzschule. Insbesondere das Sonderungsverbot macht deutlich, dass die private Ersatzschule keine Bildungsanstalt für Kinder aus privilegierten Schichten sein darf.

Das ändert aber nichts daran, dass die Ersatzschule im Unterschied zur öffentlichen Schule ihren Schulbetrieb nach jeweils eigenem pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Konzept frei gestalten und ihre Schüler frei auswählen kann. Konflikte aufgrund religiös motivierter Weigerung der Teilnahme am koedukativen Sportunterricht, an Klassenfahrten oder an sonstigen Schulveranstaltungen bleiben ihr schon deshalb weitgehend erspart, weil sie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Schulvertrag von der Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitwirkung am Schulleben abhängig zu machen pflegt.

Wegen dieser Gegebenheiten steht die Privatschule in weit geringerem Maße als die öffentliche Schule vor der Herausforderung, Schüler verschiedener Milieus gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen. Das Grundrecht der Privatschul-

freiheit begrenzt insoweit die Wirkungskraft des für die öffentliche Schule geltenden weitreichenden Integrationsgebots. Dieses im Schulwesen gewährleistete Freiheitsrecht muss der Staat selbst dann respektieren, wenn die Ersatzschule vorzugsweise Kinder aus „bildungsnahen“ Familien an sich bindet, die dadurch der öffentlichen Schule bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgabe verloren gehen.

Es kommt hinzu, dass es der Staat nach der vom BVerfG in seinem Privatschulurteil von 1987 vertretenen Auffassung nicht damit bewenden lassen darf, die Tätigkeit der privaten Ersatzschulen lediglich zuzulassen. Damit sie sämtliche in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig und auf Dauer erfüllen können, muss der Gesetzgeber vielmehr die privaten Ersatzschulen schützen und fördern. Allerdings löst die den Staat betreffende Schutzpflicht nach Auffassung des BVerfG erst dann eine Handlungspflicht aus, „wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre“.

Der Staat steht somit vor einer doppelten Aufgabe. Einerseits muss er im Blick auf die Integration der nachwachsenden Generation in die zunehmend pluralistische Gesellschaft für ein allgemein zugängliches leistungsfähiges öffentliches Schulwesen sorgen; andererseits ist er um der Freiheit im Schulwesen willen verpflichtet, die privaten Ersatzschulen zu fördern. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Homeschooling, die die Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule nachdrücklich hervorhebt, macht aber deutlich, jedenfalls deutlicher als zuvor, dass der Staat bei der Entwicklung des Schulwesens der öffentlichen Schule wegen ihrer Integrationsaufgabe den Vorrang gegenüber der Ersatzschule einräumen muss. Die staatlichen Schulbehörden haben überdies darauf zu achten, dass die Ersatzschulen nach Maßgabe der Genehmigungsbedingungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG ihrerseits zur politischen und gesellschaftlichen Integration der Schüler beitragen.

Daraus ergibt sich im Einzelnen: Der Staat darf die Ersatzschulen nicht zu Lasten des öffentlichen Schulwesens subventionieren. Er darf sich bei Standortkonkurrenzen zwischen öffentlicher und privater Schule nicht zurückziehen und der freien Schule das Feld überlassen. Die Schulbehörden müssen bei der Genehmigung der Ersatzschulen auf die strikte Beachtung des Sonderungsverbots hinwirken. Private Grundschulen sind nur ausnahmsweise – unter den zusätzlichen Bedingungen des Art. 7 Abs. 5 GG – zuzulassen.

Abstract für FactScience:

Die allgemeine Schulpflicht dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags; sie beschränkt in zulässiger Weise das elterliche Erziehungsrechts. Es ist vor allem die

öffentliche Schule, der bei der Integration der nachwachsenden Integration in Staat und Gesellschaft eine herausragende Rolle zukommt.